

Brüssel, den 14. Juni 2022  
(OR. en)

10221/22

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0295(COD)**

---

EF 168  
ECOFIN 622  
SURE 16  
CODEC 911

## A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht (Überarbeitung von Solvabilität II)  
– Allgemeine Ausrichtung

---

### I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. September 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie<sup>1</sup> zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) übermittelt. Ziel des Vorschlags ist die umfassende Überarbeitung des für den Versicherungssektor geltenden Aufsichtsrahmens. Dabei wird eine breite Palette von Themen erfasst, und zwar insbesondere: die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen angesichts der unterschiedlichen erfassten Unternehmen, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, sogenannte „langfristige Garantien“, makroprudenzielle Instrumente, die Anpassung des Rahmens an den Grünen Deal, die Gruppenaufsicht und die Beaufsichtigung des grenzüberschreitenden Versicherungsgeschäfts sowie sonstige Fragen einschließlich Übergangsmaßnahmen.

---

<sup>1</sup> Dok. 11763/21 + ADD 1 bis ADD 6.

2. Der Vorschlag ist Teil eines Pakets, das auch einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen<sup>2</sup> umfasst, der derzeit vom Rat geprüft wird, sowie eine Mitteilung über die Überarbeitung des EU-Aufsichtsrahmens für Versicherer und Rückversicherer vor dem Hintergrund der Erholung der EU nach der Pandemie<sup>3</sup>.
3. Die Kommission hat dieses Paket im Rahmen einer Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 5. Oktober 2021 und – zusammen mit den entsprechenden Folgenabschätzungen – in der Sitzung der Gruppe „Finanzdienstleistungen und Bankenunion“ (Versicherung) vom 14./15. Oktober 2021 vorgestellt.
4. Am 23. Februar 2022 hat der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss zu dem Paket Stellung genommen<sup>4</sup>.

## II. SACHSTAND

5. Die Gruppe „Finanzdienstleistungen und Bankenunion“ hat den Vorschlag erörtert.
6. Der Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung steht noch aus.

---

<sup>2</sup> Dok. 11764/21 + ADD 1 bis ADD 5.

<sup>3</sup> Dok. 11992/21.

<sup>4</sup> Dok. 9837/22.

7. Am 8. Juni 2022 kam der Ausschuss der Ständigen Vertreter überein, zuerst den endgültigen Kompromiss des Vorsitzes in der Fassung des Dokuments 9676/22 als Punkt ohne Aussprache an den Rat weiterzuleiten, damit eine allgemeine Ausrichtung dazu festgelegt werden kann.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter nahm ferner Kenntnis von den engen Verbindungen zwischen der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) und der dazugehörigen Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter war sich daher darin einig, dass dafür gesorgt werden muss, dass zeitnah ein ausgewogener und kohärenter aktualisierter Aufsichtsrahmen für den Versicherungssektor geschaffen wird, und dass dieser Gesamtrahmen auch die geplanten Änderungen der vorgenannten Delegierten Verordnung umfassen muss.
10. Darüber hinaus nahm der Ausschuss der Ständigen Vertreter zur Kenntnis, dass die Mitgesetzgeber für die Aufnahme der Trilog-Verhandlungen über den Vorschlag zur Änderung von „Solvabilität II“ über ein umfassendes Verständnis des detaillierten zur Sprache stehenden Regelungsrahmens verfügen und dafür sorgen müssen, dass das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens nicht zu erhöhten Eigenkapitalanforderungen im Vergleich zum derzeitigen Stand sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch der EU führt.

11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat daher zu diesem Zweck die nachstehend angeführten spezifischen Empfehlungen an den Rat gebilligt.

### III. FAZIT

12. Daher wird empfohlen, dass der Rat

- Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zu der vorgeschlagenen Richtlinie in der Fassung des Dokuments 9676/22 erzielt;
- die Ansicht vertritt, dass angesichts der engen Verbindungen zwischen der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) und der dazugehörigen Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 Änderungen an beiden Rechtsakten erforderlich sind, um das Ziel einer ausgewogenen und kohärenten Überarbeitung zu erreichen;

- die Kommission in diesem Zusammenhang ersucht,
  - den derzeitigen Stand der geplanten Änderungen an der Delegierten Verordnung zu erläutern, damit eine ausgewogene und kohärente Gesamtüberarbeitung des Solvabilität-II-Rahmens gewährleistet werden kann;
  - die Vorbereitungsarbeiten zu den geplanten Änderungen an der Delegierten Verordnung fortzusetzen und dabei das gleiche Ziel einer ausgewogenen und kohärenten Überarbeitung des Solvabilität-II-Rahmens zu verfolgen;
- möglicherweise vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament eine Neubewertung der Lage vorzunehmen und dabei zu berücksichtigen, ob ausreichend Fortschritte bei den vorgenannten Vorbereitungsarbeiten im Einklang mit dem Ziel einer ausgewogenen und kohärenten Überarbeitung des Solvabilität-II-Rahmens erzielt worden sind;
- den Vorsitz zu ersuchen, falls möglich auf der Grundlage dieses Mandats Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.